

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 136.03

OVG 1 LB 119/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 28. Mai 2003
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts
E c k e r t z - H ö f e r und die Richter am Bundes-
verwaltungsgericht R i c h t e r und Prof. Dr. D ö r i
g

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Beschluss des
Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom
27. Februar 2003 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Die allein geltend gemachte
grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1
VwGO) ist nicht in einer Weise dargetan, die den Anforderungen
des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO entspricht.

Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der
Rechtssache setzt voraus, dass eine klärungsfähige und klä-
rungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen wird. Solch eine Frage
lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Die von ihr aufge-
werfene Frage, ob in Anbetracht der Auswertung aller
vorliegenden Erkenntnismittel über Angola - gegebenenfalls in
einer Art "Zusammen- oder Gesamtschau" - die Voraussetzungen
des § 53 Abs. 6 AuslG vorlägen, zielt nicht auf eine
klärungsfähige Frage des revisiblen Rechts, sondern betrifft
die den Tatsachengerichten vorbehaltene Feststellung und
Würdigung der politischen, wirtschaftlichen und medizinischen
Verhältnisse in Angola. Auch der Hinweis der Beschwerde auf
die "Uneinigkeit" zwischen einigen Verwaltungsgerichten und
den übergeordneten Gerichten hinsichtlich der Rechtsfolgen der
Situation in Angola kann nicht zur Zulassung der Revision
wegen grundsätzlicher Bedeutung führen. Unter welchen

Voraussetzungen allgemein Abschiebungsschutz bei einer extremen allgemeinen Gefahrenlage gewährt werden kann, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts rechtsgrundsätzlich geklärt (vgl. zuletzt etwa Urteile vom 12. Juli 2001 - BVerwG 1 C 2.01 und BVerwG 1 C 5.01 - BVerwGE 114, 379 <382>; 115, 1 <7>; jeweils m.w.N.); hierauf hat sich das Oberverwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung zutreffend bezogen. Die Beschwerde zeigt nicht ansatzweise auf, inwiefern die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätze anhand des vorliegenden Falles erneuter oder weitergehender Klärung bedürften.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 133 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer
Dörig

Richter

Prof. Dr.